



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2022-CE-265  
**Zahlungsfristen**

---

Urheber/in:	<b>Glasson Benoît / Gobet Nadine</b>
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	<b>0</b>
Einreichung:	<b>05.07.2022</b>
Begründung:	<b>---</b>
Überweisung an den Staatsrat:	<b>05.07.2022</b>
Antwort des Staatsrats:	<b>20.08.2024</b>

---

### I. Anfrage

Wir begrüssen die Tatsache, dass der Staat Freiburg als Eigentümer von rund 700 Gebäuden den Bestand regelmässig verwaltet und instand hält und gleichzeitig den Unternehmen unseres Kantons Arbeit gibt.

Bei einigen dieser Arbeiten kann die Herstellung in der Werkstatt durch das beauftragte Unternehmen 80 % der Gesamtkosten der vergebenen Arbeiten ausmachen.

Im Rahmen der Verträge, die der Staat mit diesen Unternehmen abschliesst, haben diese Unternehmen jedoch offenbar keine Möglichkeit, eine Anzahlung zu beantragen und einen ersten Teil der Zahlung zu erhalten, bevor die bestellten Arbeiten eingebaut werden. Ausserdem ist die Frist für die Bezahlung von Rechnungen durch den Staat mit 60 bis 90 Tagen im Vergleich zum Privatsektor, der 10 bis 30 Tage vorsieht, relativ lang. Dies kann für die betroffenen Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere, zu einem Liquiditätsengpass bis zur Erreichung der unserer Ansicht nach zu langen Frist führen.

Fragen:

1. Wer legt die Zahlungsklauseln in Werkverträgen fest? Nach welchen Grundsätzen?
2. Ist es normal, dass die Unternehmen so lange auf ihr Geld warten müssen und gewissermassen die Bank für den Staat Freiburg spielen?
3. Kann der Staat eine Verkürzung der Zahlungsfristen in Betracht ziehen?
4. Hat sich der Staat nicht verpflichtet, die Wirtschaft während und nach der Pandemie zu unterstützen?

## II. Antwort des Staatsrats

### 1. *Wer legt die Zahlungsklauseln in Werkverträgen fest? Nach welchen Grundsätzen?*

Der Staatsrat möchte einleitend darauf hinweisen, dass er ein zuverlässiger Partner ist und in Bezug auf das Begleichen von Rechnungen Wert darauf legt, dass die staatlichen Dienststellen die im Bauwesen üblichen Fristen anwenden und dabei auch die Bedingungen der von ihnen publizierten Ausschreibungen und von ihnen unterzeichneten Verträge einhalten.

In der Regel sind die Zahlungsfristen in den Ausschreibungsunterlagen angegeben. Sofern nicht anders vereinbart, werden diese Bedingungen in die Werkverträge übernommen.

Für das Hochbauamt (HBA) beispielsweise wird in den Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich angegeben, dass die Zahlungsfrist 45 Tage nach Erhalt der Rechnung beträgt.

Darüber hinaus können Anzahlungsanträge an den Bauherrn gerichtet werden. Diese Anträge müssen allerdings bestimmten Regeln entsprechen, wie z. B. der, dass eine Gegenleistung in Höhe der geforderten Summe geltend gemacht werden kann, indem diese Summe durch eine Sicherheit in Form einer Anzahlungsgarantie gedeckt ist.

Bei Schlussabrechnungen wird die Zahlung innerhalb von 60 Tagen fällig, sobald alle Parteien schriftlich zugestimmt haben und die Schlussabrechnung von der Bauleitung geprüft wurde.

### 2. *Ist es normal, dass die Unternehmen so lange auf ihr Geld warten müssen und gewissermassen die Bank für den Staat Freiburg spielen?*

Dem Staatsrat sind keine aktuellen Fälle bekannt, in denen Unternehmen aufgrund von überschrittenen oder übermässig langen Zahlungsfristen in Schwierigkeiten geraten wären. Es kommt gelegentlich vor, dass ein Unternehmen die Bauleitung oder das betroffene Amt (in diesem Fall das HBA) ersucht, seine Rechnungen vorrangig zu bearbeiten. Wenn nichts dagegen spricht (offensichtliche Fehler, überhöhte Rechnungen, Bitte um Korrekturen usw.), tritt das betreffende Amt in der Regel darauf ein.

Der interne Prozess sieht vor, dass die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Rechnung beim HBA erfolgen muss. Manchmal sind aber zusätzliche Abklärungen nötig, bevor die Rechnungen bearbeitet werden können. In solchen Fällen gilt, dass die Zahlung innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt aller relevanten Informationen erfolgt.

### 3. *Kann der Staat eine Verkürzung der Zahlungsfristen in Betracht ziehen?*

Bei Rechnungen im Zusammenhang mit Bau- und Umbauprojekten sowie mit Tiefbauarbeiten scheint es angesichts der von den betroffenen Ämtern geforderten Kontrollen, die die Planer durchführen müssen, schwierig, die Zahlungsfristen zu verkürzen.

### 4. *Hat sich der Staat nicht verpflichtet, die Wirtschaft während und nach der Pandemie zu unterstützen?*

Der Staatsrat hält fest, dass der Staat die Wirtschaft und insbesondere den hier angesprochenen Bausektor durch das Volumen seiner Investitionen und durch die Organisation seiner Bauaufträge, die lokale Unternehmen im gesetzlich zulässigen Rahmen begünstigen, sowie durch seine Zuverlässigkeit als Partner im Rahmen seiner Pflicht zur Wirksamkeit bei seinen Investitionen in bedeutendem Mass unterstützt.

In diesem Zusammenhang wird der Staatsrat weiterhin darauf achten, dass seine Verwaltungseinheiten die Schwierigkeiten berücksichtigen, die manche Unternehmen ereilen könnten, indem sie ihre Rechnungen sorgfältig und zügig bearbeiten.